

Regulierungszusage

Leitsatz

Gibt der vollmachtlose Agent in einem Schadenfall eine Deckungszusage ab, so muss er als vollmachtloser Stellvertreter aus eigenem Vermögen für den Schaden aufkommen.

Sachverhalt

Ein Bauhandwerker verursachte bei Dachdeckerarbeiten am Gebäude seines Kunden einen Wasserschaden. Im Haftungsprozess wurde der inzwischen mittellose Handwerker zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Geschädigte behauptete, der Generalagent des Haftpflichtversicherers des Bauhandwerkers habe ihm anlässlich einer Baustellenbesichtigung zugesagt, dass seine Gesellschaft die Kosten des Schadens übernehme. Gestützt auf diese Zusage klagte der Geschädigte gegen den Haftpflichtversicherer. Die Klage wurde abgewiesen, weil der Generalagent nicht bevollmächtigt war, namens des Versicherers eine solche Zusage abzugeben.

Der im Haftungsprozess obsiegende Geschädigte liess auf dem Wege der Zwangsvollstreckung den Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers pfänden und an sich überweisen. Im darauf folgenden Deckungsprozess obsiegte wiederum der Versicherer, weil Dachdeckerarbeiten in der Betriebshaftpflichtversicherung des Schädigers nicht mitversichert waren.

Der Geschädigte nahm schliesslich einen neuen Anlauf und verklagte nun den Generalagenten. Dieser sollte als vollmachtloser Stellvertreter aus seinem eigenen Vermögen für den Schaden aufkommen.

Erwägungen

Die Eigenhaftung des Generalagenten setzt voraus, dass dieser bei gültiger Vollmacht den Versicherer wirksam verpflichten könnte.

Vorliegend behauptet der Geschädigte, dass der Generalagent eine Regulierungszusage erteilt habe. Der Haftpflichtversicherer lässt sich in den AVB regelmässig eine Vollmacht zur Vertretung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Geschädigten einräumen. Erklärungen des Versicherers binden deshalb nicht nur diesen, sondern auch den Versicherungsnehmer. Gibt der Versicherer eine Regulierungszusage ab, so darf der Geschädigte dies dahingehend verstehen, dass er namens des Versicherungsnehmers dessen Haftung anerkenne und in eigenem Namen die Deckung bestätige. Der Versicherer kann deshalb später keine Deckungseinwendungen mehr erheben. Vorliegend bedeutet dies, dass eine vom Generalagenten gültig abgegebenen Regulierungszusage dem Versicherer die Berufung auf die Deckungseinrede verunmöglicht hätte.

Bei gegebener Vollmacht hätte der Generalagent somit eine den Versicherer bindende Zusage abgeben können. Hat er eine solche Zusage tatsächlich abgegeben, so haftet er dem Geschädigten gegenüber als vollmachtloser Stellvertreter für den *aus dem Dahinfallen der Zusage erwachsenden Schaden* (vgl. Art. 39 Abs. 1 OR).

Im vorliegenden Fall war der Inhalt der vom Generalagenten abgegebenen Erklärung umstritten. Der BGH wies den Fall deshalb zur Klärung dieser Frage an die Vorinstanz zurück. Kann der Geschädigte beweisen, dass der Generalagent eine Regulierungszusage erteilt hat, so muss dieser aus seinem privaten Vermögen für den Schaden aufkommen.

Anmerkungen

Die Rechtsfolgen der Handlungen eines vollmachtlosen Stellvertreters sind in der Schweiz die gleichen wie in Deutschland. Der Fall belegt eindrücklich, dass unachtsame Zusagen durch Aussen-dienstmitarbeiter einschneidende Folgen für diese haben können.